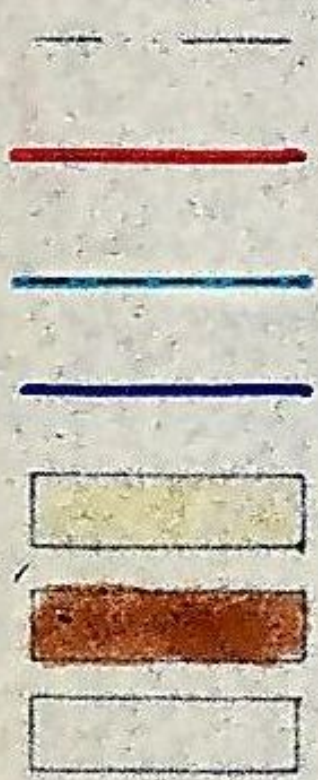
ZEICHENERKLÄRUNG



NEUE FESTSETZUNG DER BAULINIEN

ALTE FESTSETZUNG DER BAULINIEN

NEUE FESTSETZUNG DER BAUGRENZEN

ALTE FESTSETZUNG DER BAUGRENZEN

STRASSENVERKEHRSFLÄCHE

Allgem. WOHNGEBIET

Textliche Festsetzungen

§ 1

DIE BAULINIE AUF DEN FLURSTÜCKEN 809-811 WIRD AUFGEHOBEN. DIE ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE WIRD, DURCH BAUGRENZEN BEGRENZT, ENTSPRECHEND LAGEPLAN NEU FESTGESETZT.

§ 2

DIE ÜBRIGEN FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES BLEIBEN UNBERÜHRT.

Begründung

DIE ÄNDERUNG FÜR DIE FLURSTÜCKE 809 - 811 WIRD DURCHGEFÜHRT, DAMIT EINE VERSCHIEBUNG GEPLANTER BAUKÖRPER ENTLANG DER STRASSE MÖGLICH IST. EIN FESTHALTEN AN DEN FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES WÄRE EINE NICHTBEABSICHTIGTE HÄRTE FÜR DEN BAUHERRN. DIE GRUNDZÜGE DER PLANUNG BLEIBEN UNBERÜHRT.